

B E G R Ü N D U N G :

Der Bebauungsplan "Unnau Bahnhof" der Ortsgemeinde Unnau ist seit 1983 rechtsverbindlich.

In diesem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist auf dem Flurstück 56, Flur 6, eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um auf diesem Grundstück eine Bebauung zu ermöglichen, hat der Gemeinderat von Unnau die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet, dass auf dem Flurstück 56, Flur 6, eine überbaubare Fläche ausgewiesen werden soll. Durch diese Änderung kann ein Wohngebäude zusätzlich errichtet werden.

Auf dem v.g. Flurstück verläuft diagonal eine 20 kV-Freileitung der KEVAG. Eine eingeschränkte Bebauung im Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung ist möglich, wenn die in den VDE-Bestimmungen geforderten Mindestsicherheitsabstände von den vorgesehenen Bauwerken zu den Leiterseilen eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Einhaltung der Sicherheitsabstände in jedem Einzelfall überprüft werden muss.

"Vor einer Bebauung des Flurstückes Nr. 56, Flur 6, in der Gemarkung Unnau, ist bereits zu Beginn der Planung die KEVAG zwecks Überprüfung der Sicherheitsabstände zu der diagonal verlaufenden 20 KV-Freileitung erneut zu beteiligen!"

Durch den Wegfall der öffentlichen Grünfläche wurde seitens der Kreisverwaltung als erforderliche Kompensation die Anpflanzung von 5 Laubbäumen im öffentlichen Straßenbereich vorgeschlagen, wodurch Kosten von ca. 2.000,-- DM/Baum anfallen würden. Als landespflegerische Ersatzmaßnahme waren bereits 3 Laubbäume vorgesehen. Im Rahmen der Abwägung wird der Bauherr dazu verpflichtet, auf dem Flurstück Nr. 56, Flur 6, in der Gemarkung Unnau, 5 heimische Laubbäume anzupflanzen.

Festsetzungen:

Auf dem Grundstück sind mindestens 5 heimische Laubbäume (Baumschulenqualität) zu bepflanzen. Stammumfang 14 bis 16 cm.

Die übrigen Festsetzungen, die nicht von der Änderung betroffen sind, bleiben unberührt.

Aufgestellt:

Montabaur, im Februar 2000

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
- Kreisplanungsstelle-